



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2014/366 Status: öffentlich Datum: 10.09.2014 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Michael Wittl	
Federführend: FD 2.2 Wasser, Bodenschutz und Abfall		
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
<b>Beteiligung zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

**Finanzielle Auswirkungen:**

entfällt

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

entfällt

**2. Sachverhalt:**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt zusammengefasst  
Stellung.

**Untere Wasserbehörde:**

1 Wasserschutzgebiet, sowie 3 Wasserwerke im Bereich des beantragten Erlaubnisfeldes  
sind aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften (Normative Ausschlussgründe) für eine  
Betriebsstätte zur Förderung von Kohlenwasserstoffen nicht zulässig:

Darüber hinaus wird in den gesamten Grundwassereinzugsgebieten der o. a. Wasserwerke,  
das Durchteufen des genutzten Grundwasserleiters unter Bezug auf §§ 8, 12  
Wasserhaushaltsgesetz durch die Untere Wasserbehörde abgelehnt.

**Untere Bodenschutzbehörde:**

In dem Erlaubnisfeld befinden sich **59** Altablagerungen und **202** Altstandorte  
(Verdachtsflächen) unterschiedlicher Priorität.

Die Errichtung etwaiger Betriebstätten in den betroffenen Bereichen ist auszuschließen.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Es sind in dem Bereich zahlreiche Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ vorhanden. Die Verträglichkeit mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder prioritäre Arten ist nachzuweisen.

### **FFH-Gebiete**

Im beantragten Erlaubnisfeld befinden sich 6 FFH Gebiete

### **Europäische Vogelschutzgebiete**

Im beantragten Erlaubnisfeld befinden sich 2 Vogelschutzgebiete

In den betroffenen 2

### **Naturschutzgebieten**

bestehen durch Verbote in den Landesverordnungen spezielle Vorgaben zum Gewässer- und Bodenschutz:

Die Verbote zur Beeinträchtigung des Grundwassers und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß der Kreisverordnungen in den betroffenen

### **Landschaftsschutzgebieten**

zu beachten:

Weiterhin sind Belange der Erholung und des Tourismus der beiden betroffenen Naturparken zu berücksichtigen:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die genaue Lage des betroffenen Areals zum aktuellen Zeitpunkt nicht öffentlich bekannt zu machen.

### **Anlage/n:**

Stellungnahme